

## Wichtiger Hinweis bei gleichzeitiger Beantragung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):

Seit dem 01.01.2024 gelten auf Bundesebene neue Förderbestimmungen für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Im Programm Einzelmaßnahmen (BEG EM) gilt seitdem, dass vor der Antragstellung bei BAFA oder KfW ein Liefer- oder Leistungsvertrag geschlossen werden muss. Die Antragstellenden müssen sich also für ein konkretes Sanierungsangebot entschieden haben, bevor sie die Bundesförderung beantragen können. Der Vertrag muss eine auflösende oder aufschiebende Bedingung in Bezug auf die Förderzusage enthalten, so dass die Antragstellenden davon zurücktreten können bzw. der Vertrag nichtig wird, falls keine Förderzusage erteilt wird.

Nach Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) zu § 44 Abs. 1 LHO dürfen „Zuwendungen zur Projektförderung (...) nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.“ Bei Auftragserteilung bzw. Vertragsschluss mit einem Fachunternehmen vor Erteilung einer Förderzusage liegt hier somit grundsätzlich ein vorzeitiger Vorhabensbeginn vor, der zu einem Ausschluss von der Landesförderung führt.

Durch die Aufnahme einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung in Bezug auf die Förderzusage in den Auftrag / Vertrag zwischen Antragstellenden und Fachunternehmen wird zunächst kein vorzeitiger Vorhabensbeginn ausgelöst, weil der Vertrag nichtig wird, wenn keine Förderzusage vom BAFA bzw. der KfW erteilt wird. Dies gilt jedoch pauschal nur für die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Landesförderung noch kein Zuwendungsbescheid für die Bundesförderung erteilt wurde bzw. dieser bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides für die Landesförderung noch nicht bei den Antragstellenden eingegangen ist. Sobald der Zuwendungsbescheid vom BAFA bzw. der KfW vorliegt, tritt ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ein, da die auflösende oder aufschiebende Bedingung mit Erhalt des Zuwendungsbescheides entfällt und der Vertrag dann ohne weiteres Zutun des/der Antragstellenden zustande gekommen ist.

Um zu vermeiden, dass es bei der Bearbeitung der Förderanträge auf Bundes- und Landesebene zu solchen Überschneidungen kommt, die einen vorzeitigen Vorhabensbeginn auslösen, ohne dass Sie als Antragstellende/r einen Einfluss darauf haben, **empfehlen wir, im Antrag zur Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ den vorzeitigen Vorhabensbeginn zu beantragen (siehe Bsp. unten). Warten Sie die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn für die geplanten Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Gebäudes ab, bevor Sie den Antrag auf Bundesförderung stellen.**

Auszug aus dem Antrag zur Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“:

### 2.5 Für das Gebäude wurde / wird auch ein Zuschuss oder ein Kredit im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beantragt. \*

nein

oder  ja, ein Zuschuss nach BEG

ja, ein Kredit nach BEG

#### Falls ja:

Der Zuwendungsbescheid zur Bundesförderung liegt mir noch nicht vor.

Ich / Wir beantrage/n für mein / unser Vorhaben gleichzeitig die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn meines / unseres Vorhabens. Das bedeutet, dass ich / wir vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides aufgrund dieses Antrags - jedoch nicht vor Erhalt der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn - mit meinem / unserem Vorhaben beginnen darf / dürfen.

- Mir / uns ist bekannt, dass eine Zustimmung zum Antrag auf vorzeitigen Vorhabensbeginn keine Förderzusage darstellt.
- Mir / uns ist bekannt, dass ein vorzeitiger Vorhabensbeginn auf eigenes finanzielles Risiko erfolgt und eine etwaige Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn keinen Anspruch auf Förderung begründet.

Nach Abschluss der Maßnahme/n ist mit dem Verwendungsnachweis die „Anlage BEG“ einzureichen und eine Kopie des abschließenden Bescheides des Bundes über die ausgezahlte Fördersumme beizufügen!